



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2023

Hannover, bereitgestellt am 14.12.2023

Nr. 33

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Franziska Korn	364
▶ Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	364
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Gemeinde Isernhagen	
▶ Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen	364
▶ Satzung zur 6. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Isernhagen vom 07.12.2000	371
2. Stadt Lehrte	
▶ Hundesteuersatzung der Stadt Lehrte	372
3. Stadt Seelze	
▶ Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Seelze zur Erhebung der Spielgerätesteuern (Spielgerätesteuersatzung)	377
▶ Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Seelze (Hebesatzsatzung)	377
▶ Verordnung zur 3. Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Stadt Seelze – Straßenreinigungsverordnung –	378
▶ Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Seelze – Straßenreinigungsgebührensatzung –	378
▶ Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze – Entwässerungsabgabensatzung –	379
▶ Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Seelze – 4. Änderungssatzung –	379
C) Sonstige Bekanntmachungen	
Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf	
▶ 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hagen und Dudensen	381
▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinden Hagen in Neustadt am Rübenberge	382

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.

Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist **Mittwoch, 13.12.2023**,
Aufgrund von Betriebsferien erscheint

die letzte Ausgabe am **Donnerstag, 21.12.2023**.

Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Mittwoch, 20.12.2023**,

das erste Amtsblatt für 2024 erscheint am **Donnerstag, 04.01.2024**.

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover**
– Franziska Korn

An die nachstehende Person

Name: Korn
Vorname(n): Franziska
Geburtsdatum: 27.03.1991
letzte bekannte Anschrift: Barsinghäuser Str. 11,
30459 Hannover

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 06.12.2023, Aktenzeichen 51.04-24-129981, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 20,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover .

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.12.2023

Der Regionspräsident
Im Auftrag
gez.Schieb

– – –

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), wird die folgende Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Marcus Otto wurde mit Wirkung zum 01.01.2024 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 252 der Region Hannover bestellt. Der Kehrbezirk Nr. 252 umfasst Teile der Stadt Sehnde.

Hannover, den 30.11.2023

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Adrych

– – –

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Gemeinde Isernhagen

► **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S 111) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 16.11.2023 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen beschlossen:

§ 1 Organisation

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Isernhagen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften unterhaltenen Ortsfeuerwehren:

Altwarmbüchen
Isernhagen F.B.
Isernhagen H.B.
Isernhagen K.B.
Isernhagen N.B.
Kirchhorst-Stelle
Neuwarmbüchen

Die Ortsfeuerwehr Altwarmbüchen ist als Schwerpunktfeuerwehr und die Ortsfeuerwehr Isernhagen H.B. ist als Stützpunktfeuerwehr eingerichtet.

Die Ortsfeuerwehren Isernhagen F.B., Isernhagen K.B., Isernhagen N.B., Kirchhorst-Stelle und Neuwarmbüchen sind Grundausstattungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds.GVBl. S. 125).

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den Stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Isernhagen erlassene Dienstanweisung für den Gemeindebrandmeister/die Gemeindebrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Isernhagen erlassene „Dienstanweisung

für Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterinnen der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (§ 2 FwVO) für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte:
 - a) die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 - b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 - c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Isernhagen und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde Isernhagen für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,

- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus:
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gemeindegewerkschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegewerkschaftsbeauftragten, der Gemeindeausbildungsleiterin oder dem Gemeindeausbildungsleiter, der stellv. Gemeindeausbildungsleiterin oder dem stellv. Gemeindeausbildungsleiter, der Feuerwehrpressesprecherin oder dem Feuerwehrpressesprecher als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.
- Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.
- (3) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
 - (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 2 Buchst. c bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
 - (5) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
 - (6) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - (7) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
 - (8) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Isernhagen zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Aufnahme bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).

- (3) Das Ortskommando besteht aus:
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.
- Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.
- Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Isernhagen und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Isernhagen oder ein Drittel der Mitglieder Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Mitglieder anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Mitglieder der Einsatzabteilung gem. § 12 Abs. 2 NBrandSchG und Mitglieder anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde Isernhagen zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Gemeinde Isernhagen nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräften (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Isernhagen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen

Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahme gesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Ortskommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.

- (4) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (5) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen können nach Anhörung des Gemeindeführers und Zustimmung der Gemeinde in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eingerichteten Jugendabteilungen in den Ortsfeuerwehren Altwarmbüchen, Isernhagen H.B., Isernhagen N.B., Isernhagen F.B./Isernhagen K.B., Kirchhorst/Stelle und Neuwarmbüchen gilt die Anhörung des Gemeindeführers als erfolgt und die Zustimmung der Gemeinde als erteilt.
- (2) Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Isernhagen können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, können über die in § 19 Abs. 3 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12

Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Ortsfeuerwehren mit einer Jugendabteilung können nach Anhörung des Gemeindeführers und Zustimmung der Gemeinde eine Kinderabteilung einrichten.
Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eingerichteten Kinderabteilungen in den Ortsfeuerwehren Altwarmbüchen, Isernhagen H.B., Isernhagen N.B., Kirchhorst-Stelle, Neuwarmbüchen und Isernhagen K.B. gilt die Anhörung des Gemeindeführers als erfolgt und die Zustimmung der Gemeinde als erteilt.
- (2) Die Kinderabteilung ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.

- (3) Kinder aus der Gemeinde Isernhagen können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehrabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.
- (5) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderabteilung.

§ 13

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Musikabteilungen können nach Anhörung des Gemeindeführers und Zustimmung der Gemeinde eingerichtet werden. Für den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eingerichteten Feuerwehrmusikzug in der Ortsfeuerwehr Isernhagen H.B. gilt die Anhörung des Gemeindeführers als erfolgt und die Zustimmung der Gemeinde als erteilt.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Abteilung Feuerwehrmusik ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Abteilung „Feuerwehrmusik“ müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsvorschriften der Gemeinde Isernhagen (Anlage).

§ 15

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Isernhagen die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Isernhagen und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch Beschluss des Ortskommandos befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 18 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau“ oder „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters.

Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.

Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) dauerhafte Geschäftsunfähigkeit
 - c) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - e) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - f) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - g) Ausschluss.
- 2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderabteilung über Abs. 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres erfolgten Übernahme als Mitglied der Jugendabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- 3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgten Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

- 5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- 6) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- 7) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- 8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegewand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- 9) Mitglieder der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- 10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- 11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- 12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 14.01.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen vom 12.03.2015 außer Kraft.

Isernhagen, den 24.11.2023

D.S. Gemeinde Isernhagen
gez. Tim Mithöfer
Der Bürgermeister

- - -

► Satzung zur 6. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Isernhagen vom 07.12.2000

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der § 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 16.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Der § 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung erhält einen neuen Absatz.

Eingefügt wird Absatz 2.1

„Für Hunde, die von einem Tierheim oder Tierschutzverein in Deutschland übernommen worden sind, beträgt die Steuer 22,- Euro für die Dauer von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Übernahme und Anmeldung. Danach er-

folgt die Besteuerung gem. § 3 Abs. 1. Der Nachweis ist schriftlich durch entsprechenden Vertrag darzulegen. Als gefährlich eingestufte Hunde sind von dieser Steuer ausgenommen.“

Artikel I Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft

Isernhagen, den 24.11.2023

D.S. Gemeinde Isernhagen
gez. Tim Mithöfer
Der Bürgermeister

2. Stadt Lehrte

► Hundesteuersatzung der Stadt Lehrte

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1, 2 und 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 29.11.2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Lehrte. Wird das Alter des Hundes von der hundehaltenden Person nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger Personenkreis

- (1) Steuerpflichtig ist die hundehaltende Person.
- (2) Als hundehaltende Person gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
 1. im eigenen Haushalt oder Betrieb, in einer Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung oder
 2. im Interesse einer dem Haushalt oder Betrieb, der Institution oder Organisation angehörenden Person aufgenommen hat oder im Interesse einer juristischen Person hält.

- (3) Als hundehaltende Person gilt nicht, wer
 - einen im Eigentum einer anderen Person stehenden Hund in Pflege genommen oder zum Anlernen aufgenommen hat und die Inpflegenahme oder das Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten nicht überschreitet und
 - der Hund nachweislich von der anderen Person bereits in der Bundesrepublik Deutschland versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Nach Ablauf des Zeitraums von zwei Monaten gilt der Hund als aufgenommen im Sinne von Absatz 2.
- (4) Alle aufgenommenen Hunde gelten als von den hundehaltenden Personen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde besteht eine Gesamtschuldnerschaft.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich
 1. für den ersten Hund 84,00 Euro,
 2. für den zweiten Hund 120,00 Euro,
 3. für jeden weiteren Hund 156,00 Euro.
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden (§ 4) oder für deren Haltung eine Steuerbefreiung gewährt ist (§ 5 Absatz 2), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für deren Haltung eine Steuerermäßigung gewährt ist (§ 5 Absatz 3), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 in voller Höhe den steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiterer Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Die Hundehaltung ist steuerfrei für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Lehrte aufhalten für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft bereits halten und die sie nachweislich bereits in der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder steuerfrei halten. Nach Ablauf des Zeitraums von zwei Monaten gilt die hundehaltende Person als zugezogen im Sinne dieser Satzung.

§ 5 Steuervergünstigungen

- (1) Steuervergünstigung ist eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung.

(2) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten

1. a) von Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) von Such-, Spür-, Rettungshunden, die die dafür vorgesehenen Prüfungen abgelegt haben und nachweislich inländischen Organisationen, Einheiten, Einrichtungen des Zivilschutzes oder der Katastrophenhilfe im Sinne des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) oder dem Rettungsdienst zur Verfügung stehen; der mit dem Antrag vorzulegende Nachweis zur letzten bestandenen Hauptprüfung darf nicht älter als zwei Jahre, der mit dem Antrag vorzulegende Nachweis der Zivilschutz- oder Katastrophenhilfeorganisation oder des Rettungsdienstes darf nicht älter als zwölf Monate sein;
- c) von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. eines Hundes, der zum Schutz oder zur Hilfe einer blinden, gehörlosen oder hilflosen Person unentbehrlich ist; dies umfasst Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“ = Begleitperson, „Bl“ = Blindheit, „aG“ = außergewöhnliche Gehbehinderung, „Gl“ = Gehörlosigkeit, „H“ = Hilflosigkeit oder „TBl“ = Taubblindheit besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
3. von bis zu drei nachweislich ausgebildeten Hütehunden, die zur Bewachung von Herden auf freien Weiden ohne eingrenzende Zäune oder sonstige Umfriedungen notwendig sind;
4. von Hunden, die nachweislich aus dem Tierheim Burgdorf (Region Hannover) ab dem 01.01.2024 übernommen wurden für die ersten vierundzwanzig Monate nach Aufnahme des Tieres; der Nachweis der Übernahme aus dem Tierheim Burgdorf ist bei der Antragstellung vorzulegen.

(3) Eine Steuerermäßigung um die Hälfte der in § 3 Absatz 1 genannten Sätze wird auf Antrag gewährt für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten Wohngebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen für Steuervergünstigungen

- (1) Eine Steuervergünstigung ist schriftlich zu beantragen. Sie wird nur gewährt
 - in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nr. 1 bis 3, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck nachweislich geeignet ist,
 - in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nr. 4, wenn die nach dem NHundG (Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden) erforderliche Sachkunde für die Hundehaltung von allen hundehaltenden Personen (§ 2) nachgewiesen wird,
 - in den Fällen des § 5 Absatz 3, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck nachweislich geeignet ist und die nach dem NHundG (Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden) erforderliche Sachkunde für die Hundehaltung von allen hundehaltenden Personen (§ 2) nachgewiesen wird.

Eine Steuervergünstigung wird nicht gewährt

 - für das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 7 NHundG (Niedersächsisches Hundegesetz) festgestellt worden ist; die Stadt Lehrte ist jederzeit berechtigt, bei der zuständigen Fachbehörde im Sinne des NHundG entsprechende Informationen einzuholen,
 - für Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden; sofern Zweifel an der Rasse oder dem Typ des Hundes bestehen, ist von der hundehaltenden Person eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen aus der mindestens hervorgehen muss, welcher Rasse, welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen oder Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist.
- (2) Eine gewährte Steuervergünstigung gilt nur
 - für die hundehaltende Person oder die hundehaltenden Personen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist und
 - für den Hund, der bei der Antragstellung angegeben wurde; die individuelle Kennnummer des Transponders ist anzugeben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuervergünstigung sind von der hundehaltenden Person nachzuweisen. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Steuervergünstigung entstehen, hat die hundehaltende Person zu tragen.

- (4) Die Steuervergünstigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Lehrte zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vorliegen. Ist der Tag des Antragszugangs der erste Tag eines Kalendermonats und liegen die weiteren Voraussetzungen ebenfalls an diesem Tag vor, wird die Steuervergünstigung ab Antragszugang gewährt.
- (5) In Fällen des
- § 5 Absatz 2 Nr. 1 b) (Such-, Spür-, Rettungshunde) und
 - § 5 Absatz 2 Nr. 1 c) (sonstiges öffentliches Interesse)
- wird die Steuerbefreiung bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt. Das Fortbestehen der Steuerbefreiungsvoraussetzungen ist jährlich bis zum 30.11. neu nachzuweisen. Bei fristgerechter Einreichung der Nachweise besteht die Steuerbefreiung für das folgende Kalenderjahr fort. Bei verspäteter Einreichung der Nachweise ist die Steuerbefreiung neu zu beantragen.
- (6) In Fällen des
- § 5 Absatz 2 Nr. 1 a) (Diensthunde),
 - § 5 Absatz 2 Nr. 2 (Schutz einer hilflosen Person)
 - § 5 Absatz 2 Nr. 3 (Hütehunde)
 - § 5 Absatz 3 (Bewachung)
- ist das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht jährlich nachzuweisen.
- (7) In Fällen des
- § 5 Absatz 2 Nr. 4 (Hunde aus dem Tierheim Burgdorf)
- ist die Steuerbefreiung beschränkt auf die ersten vierundzwanzig Kalendermonate nach der Übernahme des Hundes aus dem Tierheim. Sie wird nur gewährt bei direkter Übernahme des Hundes aus dem Tierheim und ist auf andere Personen nicht übertragbar.
- (8) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, ist dies von der hundehaltenden Person innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Voraussetzungen der Stadt Lehrte schriftlich mitzuteilen. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich den Hund, genügt die Mitteilung durch eine von ihnen für alle hundehaltenden Personen. Liegen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht mehr vor, erfolgt vom ersten Tag des auf den Wegfall folgenden Monats eine Besteuerung entsprechend § 3.
- (9) Die Stadt Lehrte ist jederzeit berechtigt, sich das Fortbestehen der Vergünstigungsvoraussetzungen nachweisen zu lassen.

§ 7

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer entsteht
1. bei Aufnahme des Hundes in den Haushalt oder Betrieb, die Institution oder Organisation mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme folgenden Kalendermonats,
 2. bei Zuzug der hundehaltenden Person(en) in die Stadt Lehrte mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Erfolgt die Aufnahme eines Hundes oder mehrerer Hunde oder der Zuzug der hundehaltenden Person am ersten Tag eines Kalendermonats, so entsteht die Hundesteuer mit diesem Tag. Bei Zuwachs eines Hundes durch Geburt von einer im Haushalt oder Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hündin gilt der zugewachsene Hund drei Monate nach der Geburt als aufgenommen.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit der Entstehung der Hundesteuer.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandekommt oder verstirbt oder die hundehaltende Person aus dem Gebiet der Stadt Lehrte wegzieht. Wird die Abmeldefrist nach § 10 Absatz 5 versäumt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Eingang der Abmeldung von Hundesteuer bei der Stadt Lehrte erfolgt.

§ 8

Festsetzung der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr festgesetzt. Beginnt die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, wird die Steuer anteilig für den Rest des Jahres festgesetzt. Endet die Steuerpflicht im Verlauf des Kalenderjahres, erfolgt die Festsetzung anteilig für die Monate der Steuerpflicht.
- (2) Die Hundesteuer wird mit einem schriftlichen Steuerbescheid festgesetzt. Darin kann bestimmt werden, dass der Bescheid auch für folgende Kalenderjahre gilt und bei unveränderten Bemessungsgrundlagen und gleichbleibendem Steuerbetrag kein jährlicher Steuerbescheid erstellt wird. Sofern sich Berechnungsgrundlagen oder Höhe der Steuer ändern oder die Steuerpflicht entfällt, wird ein entsprechender Bescheid erteilt.
- (3) Für diejenigen steuerpflichtigen Personen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer

durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die steuerpflichtigen Personen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Sofern sich Bemessungsgrundlagen oder Höhe der Steuer ändern oder die Steuerpflicht entfällt, wird ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

- (4) Der Steuerbescheid kann mit anderen Abgabebescheiden der Stadt Lehrte zusammengefasst erteilt werden.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats und Erstattungsbeträge werden umgehend nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Steuer abweichend von Absatz 1 zum 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die abweichende Fälligkeit bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für eine Berücksichtigung der geänderten Fälligkeit im Folgejahr, muss der jeweilige Antrag bis spätestens zum 30.11. gestellt werden.
- (3) Bei einem erteilten Steuerbescheid mit Wirkung auch für Folgejahre (§ 8 Absatz 2) oder bei einer Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 8 Absatz 3) wird die Hundesteuer bis zur Bekanntgabe einer Änderung zu denjenigen Terminen fällig, die im letzten schriftlich ergangenen Bescheid festgelegt waren.

§ 10 Anmeldung, Abmeldung, Änderungsmeldungen, Anzeigepflichten

- (1) Eine Hundehaltung ist von der hundehaltenden Person bei der Stadt Lehrte anzumelden. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, genügt die Anmeldung durch eine von ihnen für alle hundehaltenden Personen nach § 2.
- (2) Die Anmeldung zur Hundesteuer hat zu erfolgen
- innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes,
 - bei Zuzug der hundehaltenden Person(en) innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug,
 - bei Zuwachsen des Hundes durch Geburt von einer bereits gehaltenen Hündin innerhalb von zwei Wochen, nachdem der zugewachsene Hund drei Monate alt geworden ist,

- in den Fällen des § 2 Absatz 3 (Hund zur Pflege oder zum Anlernen) innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist,
- in den Fällen des § 4 (Steuerfreiheit) innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (3) Bei der Anmeldung zur Hundesteuer sind anzugeben
1. Vorname, Name und Anschrift der hundehaltenden Person(en); bei einer gemeinschaftlichen Hundehaltung die Angaben aller hundehaltenden Personen,
 2. Datum des Beginns der Hundehaltung,
 3. bei Anschaffung des Hundes Name und Anschrift der vorherigen hundehaltenden Person und Datum der Anschaffung,
 4. bei Zuzug der hundehaltenden Person nach Lehrte das Zuzugsdatum,
 5. Rasse oder Typ, Alter oder Geburtsdatum, Geschlecht und Farbe des Hundes,
 6. Kennnummer des Transponders; erfolgt die elektronische Kennzeichnung erst nach der Anmeldung zur Hundesteuer, ist die Kennnummer nach durchgeführter Kennzeichnung unaufgefordert nachzureichen.
- (4) Ändern sich Name oder Anschrift einer hundehaltenden Person, ist dies innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung der für das Steuerwesen zuständigen Dienststelle / Organisationseinheit der Stadt Lehrte mitzuteilen.
- (5) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder verstorben ist, bei der Stadt Lehrte schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn eine hundehaltende Person aus der Stadt Lehrte wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung von der Hundesteuer der Name und die Anschrift dieser anderen Person anzugeben.

§ 11 Sicherung und Überwachung des Steueraufkommens

- (1) Nach der Anmeldung wird je Hund eine Steuermarke (Hundesteuermarke) ausgegeben. Die Hundesteuermarke verbleibt Eigentum der Stadt Lehrte. Die Hundesteuermarke darf nur für die gemeldete Hundehaltung verwendet werden; eine Weitergabe der Marke an eine Person, die für die Marke nicht als hundehaltend gemeldet ist, oder eine Verwendung für einen anderen Hund als bei der Anmeldung angegeben, sind nicht gestattet. Die Hunde-

steuermarke ist bei der Abmeldung des Hundes bei der Stadt Lehrte abzugeben.

- (2) Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht besteht für
- Diensthunde im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 1 a),
 - Such-, Spür-, Rettungshunde im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 1 b),
 - Hütehunden im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 3 während ihres Einsatzes.
- Für Hunde, die sonst im öffentlichen Interesse gehaltenen werden (§ 5 Absatz 2 Nr. 1 c) kann im Einzelfall eine Ausnahme von der Tragepflicht gewährt werden.
- (3) Wer einen Hund oder mehrere Hunde aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt Lehrte die zur Feststellung der für die Besteuerung erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die hundehaltende Person nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer:innen, Vermieter:innen, Verpächter:innen, Mitarbeitende, Mitbewohner:innen verpflichtet, der Stadt Lehrte auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und die hundehaltenden Personen Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 6 Absatz 8 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht innerhalb zwei Wochen bei der Stadt Lehrte anzeigt,
 2. entgegen § 10 Absatz 2 den Beginn der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Lehrte anzeigt,
 3. entgegen § 10 Absatz 3 Nr. 1 die Angaben zur hundehaltenden Person / zu den hundehaltenden Personen nicht oder unvollständig oder falsch angibt,
 4. entgegen § 10 Absatz 3 Nr. 2 die Angaben zum Beginn der Hundehaltung nicht oder unvollständig oder falsch angibt,
 5. entgegen § 10 Absatz 3 Nr. 3 die Angaben zur vorherigen hundehaltenden Person nicht oder unvollständig oder falsch angibt,
 6. entgegen § 10 Absatz 3 Nr. 4 bei Zuzug nach Lehrte das Zuzugsdatum nicht oder unvollständig oder falsch angibt,

7. entgegen § 10 Absatz 3 Nr. 5 die Angaben zu Rasse oder Typ, Alter oder Geburtsdatum, Geschlecht und Farbe des Hundes nicht oder unvollständig oder falsch angibt,
8. entgegen § 10 Absatz 3 Nr. 6 die Kennnummer des Transponders nicht oder unvollständig oder falsch angibt,
9. entgegen § 10 Absatz 5 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Stadt Lehrte anzeigt,
10. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 3 die Hundesteuermarke an einem oder für einen anderen Hund verwendet als bei der Anmeldung angegeben,
11. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
12. entgegen § 11 Absatz 2 den Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
13. entgegen § 11 Absatz 3 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Lehrte gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Personenbezogene Daten beinhalten insbesondere die allgemeinen Personendaten (Name, Geburtsdatum, Wohnort), Bankdaten, online-Daten, sonstige Kontaktdaten, Besitzdaten, Gesundheitsdaten. Eine Datenerhebung beim Fachministerium oder der Fachbehörde im Sinne des NHundG, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanz- und Steuerwesen zuständigen Dienststellen / Organisationseinheiten der Stadt Lehrte und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die steuerpflichtige Person nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe abgabepflichtige Person betrifft, verarbeitet werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern die Stadt Lehrte dazu gesetzlich ermächtigt oder verpflichtet ist. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

**§ 14
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Lehrte vom 17.11.2004 außer Kraft.

Lehrte, 30.11.2023

Stadt Lehrte
Prüße
Bürgermeister

- - -

3. Stadt Seelze

- **Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Seelze zur Erhebung der Spielgerätesteuer (Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Seelze am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 6 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuersatz beträgt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO sowie an den übrigen in § 1 genannten Orten 25 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Seelze, den 04.12.2023

Stadt Seelze
Masthoff
Bürgermeister

- - -

- **Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Seelze (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 700 v. H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 700 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 500 v. H. |

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Seelze, den 04.12.2023

Stadt Seelze
Masthoff
Bürgermeister

- - -

► **Verordnung zur 3. Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Stadt Seelze – Straßenreinigungsverordnung –**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Verordnung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung**

Die Anlage zur Verordnung (Straßenverzeichnis) wurde überarbeitet.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Seelze, den 04.12.2023

Stadt Seelze
Masthoff
Bürgermeister

Sommerreinigung		
Berliner Straße	ohne westlichen Verbindungsweg zu Wilkeningstraße	2
Bremer Straße	Blumenauer Weg bis Am Steingrande ohne westl. Stichweg	2
Bremer Straße	Stichweg zu Hausnummern 13 – 15 C	1
Reuterwiesen	Ohne nördlichen Stichweg	2
Reuterwiesen	Nördlicher Stichweg bei Grundstücken Nr. 6, 26	1
Winterdienst		
Berliner Straße	ohne westlichen Verbindungsweg zu Wilkeningstraße	B
Bremer Straße	Stichweg zu Hausnummern 13 – 15 C	C
In der Ohe		A

► **Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Seelze – Straßenreinigungsgebührensatzung –**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), der § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen.

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 5 **Gebührenhöhe** wird wie folgt geändert:

**§ 5
Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt je Berechnungsfaktor	
Reinigungsstufe 1	0,66 €
Reinigungsstufe 2	1,16 €
Reinigungsstufe 3	2,53 €
Reinigungsstufe 4	2,52 €
Winterdienstklasse A	0,85 €
Winterdienstklasse B	0,29 €
Winterdienstklasse C	0,16 €

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Seelze, den 04.12.2023

Stadt Seelze
Masthoff
Bürgermeister

► **Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze – Entwässerungsabgabensatzung –**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen.

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. **§ 14 Gebührensätze** erhält folgende Fassung:

**§ 14
Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt:

- | | |
|---|--------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung
je cbm Schmutzwasser | 2,22 € |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung
je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich | 0,52 € |

2. **§ 19a Höhe der Einheitssätze (Erstattungsanspruch)** wird neu hinzugefügt:

**§ 19 a
Höhe der Einheitssätze (Erstattungsanspruch)**

- | | |
|--|------------|
| (1) Der Einheitssatz je Meter Grundstücksanschlusskanal beträgt bei einem Anschluss an | |
| 1. die zentrale öffentliche Schmutzwasser- oder Mischwasserkanalisation | 1.767,16 € |
| 2. die zentrale öffentliche Niederschlagswasserkanalisation | 955,14 € |

3. **§ 20 Abs. 2 Einleitung von Grundwasser in den Regen- und Schmutzwasserkanal** erhält folgende Fassung:

**§ 20
Einleitung von Grundwasser in den Regen- und Schmutzwasserkanal**

- | | |
|--|--------|
| (2) Folgende Gebühren werden erhoben: | |
| a) Einleitung von Grundwasser in den Regenwasserkanal bis 1.999 cbm
je cbm eingeleitetes Wasser | 0,52 € |
| ab 2.000 cbm bis 3.999 cbm
je cbm eingeleitetes Wasser | 0,27 € |
| ab 4.000 cbm und mehr
je cbm eingeleitetes Wasser | 0,18 € |

- | | |
|--|--------|
| b) Einleitung von Grundwasser in den Schmutzwasserkanal
je cbm eingeleitetes Wasser | 2,22 € |
|--|--------|

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Seelze, den 04.12.2023

Stadt Seelze
Masthoff
Bürgermeister

► **Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Seelze – 4. Änderungssatzung –**

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt am 30.11.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. **§ 2 Kosten der Grabstätte** erhält folgende Fassung:

**§ 2
Kosten der Grabstätte**

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für 25 Jahre beträgt: | |
| 1.1 Wahlgrabstätte je Stelle | 2.612,00 € |
| 1.2 Rasenwahlgrabstätte je Stelle | 3.308,00 € |
| 1.3 Urnenwahlgrabstätte | 1.480,00 € |
| (2) Die Gebühren für die Überlassung einer Reihengrabstätte für 25 Jahre beträgt: | |
| 2.1 Reihengrabstätte | 1.218,00 € |
| 2.2 Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) | 982,00 € |
| 2.3 Rasenreihengrabstätte | 2.481,00 € |
| 2.4 Urnenreihengrabstätte | 1.131,00 € |
| 2.5 Urnenrasenreihengrabstätte | 1.741,00 € |
| 2.6 anonymes Urnenreihengrab | 1.131,00 € |

2. In § 3 Grabaushub / Beisetzungsgebühren werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

**§ 3
Grabaushub / Beisetzungsgebühren**

[...]

1.1 Erdbestattungen von Särgen	726,00 €
1.2 Erdbestattungen von Kindersärgen	456,00 €
1.3 Urnenerdbestattungen	311,00 €
1.4 Erdbestattungen von Sargkistchen	311,00 €

3. § 4 Abs. 1 Ausbettungen erhält folgende Fassung:

**§ 4
Ausbettungen**

- (1) Für die Ausbettung von Urnen wird folgende Gebühr erhoben 466,00 €

4. § 5 Benutzung von Friedhofseinrichtungen erhält folgende Fassung:

**§ 5
Benutzung von Friedhofseinrichtungen**

Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 Benutzung der Leichenhalle	72,00 €
1.2 Kapellenbenutzung zur Trauerfeier	482,00 €
1.3 Kapellenbenutzung zur Trauerfeier – kurze Nutzungsdauer	71,00 €
(max. 15 Minuten), z. B. zum Zwecke der Abschiednahme	

5. § 6 Verlängerung von Nutzungsrechten erhält folgende Fassung:

**§ 6
Verlängerung von Nutzungsrechten**

- (1) Ist das Nutzungsrecht nach § 15 (2) a der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen zu verlängern, beträgt die Gebühr für den Zeitraum von jeweils einem Jahr:

– für ein Wahlgrab je Stelle	107,00 €
– für ein Rasenwahlgrab je Stelle	132,00 €
– für ein Urnenwahlgrab	55,00 €

- (2) Ist das Nutzungsrecht nach § 15 (2) b der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen zu verlängern, beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr:

– für ein Wahlgrab je Stelle	107,00 €
– für ein Rasenwahlgrab je Stelle	132,00 €
– für ein Urnenwahlgrab	55,00 €

6. § 7 Verwaltungsgebühren erhält folgende Fassung:

**§ 7
Verwaltungsgebühren**

- (1) Umschreibung:
Für jede Umschreibung bei Übertragung der Nutzungsrechte an Grabstätten, ohne Anlass einer Beisetzung wird eine Gebühr erhoben von: 26,00 €

- (2) Grabmalgebühren:
Die Gebühr für die Prüfung von Grabmalgenehmigungsanträgen beträgt für:
- | | |
|--|----------|
| 2.1 eine Einfassung | 26,00 € |
| 2.2 ein stehendes Grabmal einschließlich Einfassung und Fundament | 196,00 € |
| 2.3 ein liegendes Grabmal einschließlich Einfassung | 44,00 € |
| 2.4 Die Gebühr für die Standfestigkeitskontrolle bei stehenden Grabmalen beträgt | 17,00 € |

- (3) Aus- und Umbettungen:
Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Ausbettung/Umbettung von Leichen und Überresten von Leichen sowie von Aschen beträgt 174,00 €

- (4) Grabverkleinerungen/Sondervereinbarungen zum Nutzungsrecht:
Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Grabverkleinerung und besondere Vereinbarung zum künftigen Nutzungsrecht übergroßer Wahlgrabstätten beträgt 121,00 €

- (5) Reservierungsgebühr:
Die Gebühr für die Erfassung und schriftliche Bestätigung einer Reservierung oder Verlängerung einer Reservierung von Wahlgrabstätten beträgt 174,00 €

7. § 12 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen erhält folgende Fassung:

**§ 12
Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung begonnen worden ist, sind der Stadt die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme des Antrages entstandenen tatsächlichen Aufwendungen, mindestens aber eine Arbeitsstunde zu erstatten.

Zugrunde gelegt wird ein Stundensatz für die Verwaltung von:	52,00 €
Zugrunde gelegt wird ein Stundensatz für den Betriebshof von:	50,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Seelze, den 04.12.2023

Stadt Seelze
Masthoff
Bürgermeister

C) Sonstige Bekanntmachungen

Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf

► 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hagen und Dudensen

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Hagen hat in seiner Sitzung am 9.11.2023 einen 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 03.02.2014 beschlossen:

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Reihengrabstätten | (§ 12) |
| b) | Wahlgrabstätten | (§ 13) |
| c) | Wahlgrabstätten im Rasenfeld | (§ 14) |
| d) | Individuelle Wahlgrabstätten im Rasenfeld | (§ 14 a) |
| e) | Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld | (§ 15) |
| f) | Baumgräber für Urnen | (§ 16) |
| g) | Urnengemeinschaftsgräber | (§ 16 a) |

§ 14 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Jede Grabstelle ist von der/dem Nutzungsberechtigten mit einer liegenden, mindestens 12 cm starken Grabplatte in Größe von 50 cm x 50 cm zu versehen. Auf Wunsch kann bei einer Doppelgrabstelle eine Platte in Größe von 50 cm x 50 cm mittig verlegt werden.
Verboten sind weiße Grabplatten. Ansonsten wird eine bestimmte Farbgebung für die Grabplatten nicht vorgeschrieben. Aufgesetzte Schrift ist nicht zugelassen.
Die Grabplatte ist im oberen Bereich der Grabstätte zu verlegen. Die Grabplatte ist so in den Boden einzuarbeiten, dass ein Befahren der Fläche mit dem Grasmäher störungsfrei möglich ist. Kosten für eine solche Grabplatte sind nicht in der Nutzungsgebühr enthalten.

Hinter § 14 wird folgender § 14 a eingefügt

§ 14 a

Individuelle Wahlgrabstätten im Rasenfeld

- (1) Individuelle Wahlgrabstätten im Rasenfeld werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13) auch für die individuellen Wahlgrabstätten im Rasenfeld.
- (3) Die Herrichtung und Pflege dieser pflegefreien Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber erhalten eine Pflanzfläche mit Bodendeckern und werden ansonsten mit Gras eingesät. Die Grasfläche ist frei von individuellen Bepflanzungen zu halten. Für das Niederlegen von Schnittblumen in Vasen, Blumen in Schalen, Töpfen (kein Glas) usw. ist für jede Grabstelle ein Bereich zwischen Stein und Umrandung vorgesehen. Verwelkte Blumen müssen rechtzeitig entfernt werden. Kunstblumen und ähnliche nicht verrottbare Materialien dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Auf jeder Grabstelle ist von dem/der Nutzungsberechtigten im Pflanzbereich ein Grabstein mit einer max. Breite von 1,2 m aufzustellen, welcher mindestens mit dem Namen und Vornamen der bestatteten Person, sowie dem Geburts- und Sterbedatum zu beschriften ist.

§ 15 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Jede Grabstelle ist von der/dem Nutzungsberechtigten mit einer liegenden, mindestens 12 cm starken Grabplatte in Größe von 50 cm x 50 cm zu versehen. Auf Wunsch kann bei einer Doppelgrabstelle eine Platte in Größe von 50 cm x 50 cm mittig verlegt werden.
Verboten sind weiße Grabplatten. Ansonsten wird eine bestimmte Farbgebung für die Grabplatten nicht vorgeschrieben. Aufgesetzte Schrift ist nicht zugelassen.
Die Grabplatte ist im oberen Bereich der Grabstätte zu verlegen. Die Grabplatte ist so in den Boden einzuarbeiten, dass ein Befahren der Fläche mit dem Grasmäher störungsfrei möglich ist. Kosten für eine solche Grabplatte sind nicht in der Nutzungsgebühr enthalten.

§ 16 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Grabstellen werden durch einen Stein gekennzeichnet. Name und Daten der Bestatteten werden

durch den Friedhofsträger auf einem Schild an einem zentralen Gedenkstein angebracht.

Hinter § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

§16 a
Urnengemeinschaftsgräber

- (1) Die pflegefreien Urnengemeinschaftsgräber werden mit einer oder zwei Grabstellen vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13) auch für Urnengemeinschaftsgräber.
- (3) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Name und Daten der Bestatteten werden durch den Friedhofsträger auf einem Schild an der Umrandung angebracht.
- (4) Für das Niederlegen von Schnittblumen in Vasen, Blumen in Schalen, Töpfen (kein Glas) usw. ist für jede Grabstelle ein Bereich direkt vor dem Schild vorgesehen. Verwelkte Blumen müssen rechtzeitig entfernt werden. Kunstblumen und ähnliche nicht verrottbare Materialien dürfen nicht verwendet werden. Die restliche Fläche der Gräber ist frei von jeder individuellen Bepflanzung zu halten.

Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hagen, den 27.11.2023

Der Kirchenvorstand		
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hagen		
P. Dirk Heuer	L.S.	Weidemann
Vorsitzender		Kirchenvorsteher

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

L. S.	Der Kirchenkreisvorstand	
	Furche	
	Oberkirchenrätin	

- - -

► **Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinden Hagen in Neustadt am Rübenberge**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hagen für die Friedhöfe Hagen neu, Hagen alt, Nöpke und Borstel am 9.11.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten,
Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.
- (2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
- a) für Personen über 5 Jahre
– für 30 Jahre – 555,- €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren
– für 20 Jahre – 211,- €
2. Wahlgrabstätte:
- a) für 30 Jahre – je Grabstelle – 738,- €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle – 24,60 €

3. Wahlgrabstätte im Rasenfeld:
- a) für 30 Jahre – je Grabstelle – 2.500,- €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle – 74,- €
- Beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Nutzungszeit
4. Individuelle Rasenwahlgrabstätte:
- a) für 30 Jahre – je Grabstelle – 2.806,- €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle – 84,- €
 - c) Investitionskostenanteil
– je Grabstelle – 294,- €
- Beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Nutzungszeit
5. Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld:
- a) für 20 Jahre – je Grabstelle – 1.120,- €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle – 51,- €
- Beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Nutzungszeit
6. Baumgräber für Urnen:
- a) für 20 Jahre – je Grabstelle – 1.120,- €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle – 51,- €
 - c) für Gedenkstein und Schild 198,- €
- Beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Nutzungszeit
7. Urnengemeinschaftsgräber:
- a) für 20 Jahre – je Grabstelle – 1.445,- €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle – 67,- €
 - c) für Investitionskosten u. Plakette
– je Grabstelle – 372,- €
- Beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Nutzungszeit

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Aufsetzen des Hügels und Auflegen der Kränze wird die Gebühr im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand direkt vom Totengräber erhoben.

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals 11,- €

